



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.614/0003-I 2/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz
geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. Oktober 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.614/0003-I 2/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Telefax
(01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Gz 74800/0111-IV/B/5/2007

Mit Beziehung auf das E-Mail vom 20. September 2007 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 5 TSchG) des Entwurfs:

Nach dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 5 soll das ständige Halten von Hunden, die nach dem 1. März 2008 geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, generell verboten sein. Hier stellt sich die Frage, ob das damit angeordnete generelle Verbot des ständigen Haltens von kupierten Hunden ohne jegliche Ausnahme nicht überschließend ist, zumal damit etwa auch die Pflege und Betreuung solcher Tiere durch Tierschutzeinrichtungen oder sonst geeignete Personen oder Stellen untersagt wird.

Zu Z 7 (§ 8a TSchG) des Entwurfs:

Das nach Z 7 des Entwurfs vorgesehene Verkaufsverbot von Hunden und Katzen könnte unter Umständen zu weit gehen, wird mit der vorgeschlagenen Regelung doch nicht nur der in den Erläuterungen angesprochene Verkauf „aus dem Kofferraum“ untersagt, sondern auch der Verkauf von Örtlichkeiten, die auf solche

Transaktionen eingestellt sind und Belange des Tierschutzes berücksichtigen. Ein denkbarer Fall wäre hier etwa der Verkauf auf eigenen Messen oder Märkten.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 5 TSchG) des Entwurfs:

Zum vorgeschlagenen § 31 Abs. 5 darf angemerkt werden, dass die Vorschläge zum Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften nicht zuletzt aufgrund der dafür vorgesehenen Voraussetzungen die in den Erläuterungen dargestellten Praktiken (Verkauf in als Privatzimmern deklarierten Nebenräumen oder in Privatwohnungen, Vermittlung dubioser Züchter oder Händler) wohl kaum eindämmen können.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

12. Oktober 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt